



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 1. März 2013

**Schriftliche Fragen im Februar 2013
Arbeitsnummern 220 bis 223**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Ferner möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Antwort auf Ihre Frage

„Wie häufig wurde die Leiharbeitsfirma Trenkwalder von der Bundesagentur für Arbeit seit der ersten Erlaubniserteilung geprüft, und mit welchem Ergebnis?“

an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt worden ist.

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und im Übrigen auch nach Artikel 2 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Erlaubnisinhaber/Verleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur ei-

nem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat." (BVerfGE 115, 205/230 zum Schutz aus Artikel 12 GG). Ergebnisse von Prüfungen bei einem Erlaubnisinhaber/Verleiher nach dem AÜG stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Der Gesetzgeber hat die unbefugte Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses mit § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches für Amtsträger unter Strafe gestellt.

Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung Ihrer Frage nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimschutzinteressen andererseits zwar nicht in der für Schriftliche Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages gemäß § 105 i.V.m. Anlage 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) vorgesehenen, zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise erfolgen. Die Antwort kann aber nach entsprechender VS-Einstufung und Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a last name, possibly 'Ralf ...', written in a cursive script.

Schriftliche Fragen im Februar 2013

Arbeitsnummern 220 bis 223

Frage Nr. 220:

Wie viele Personen wurden durch die Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2010 bis heute pro Jahr an die Firma Amazon vermittelt oder an Leiharbeitsunternehmen, die an Amazon Leiharbeitskräfte verleihen?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit teilt mit, dass die gewünschten Daten nicht zur Verfügung stehen und aufgrund des Statistikgeheimnisses auch nicht bereitgestellt werden können. Statistische Geheimhaltung gehört zu den elementaren Grundlagen amtlicher Statistik. Der Prozess der Erstellung statistischer Daten unterliegt den Anforderungen des Datenschutzes für Sozialdaten gemäß § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X. Daneben gilt für die Statistik der BA jedoch wie für alle anderen Stellen der amtlichen Statistik gleichermaßen der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung gemäß den nationalen Vorschriften und den Regeln der Verordnung EG Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Als vertraulich zu schützen sind demnach alle Daten, die eine direkte oder indirekte Identifizierung statistischer Einheiten möglich machen und dadurch Einzelinformationen offenlegen.

Frage Nr. 221:

Wie viele Personen wurden durch die Bundesagentur für Arbeit an das Leiharbeitsunternehmen Trenkwalder seit 2010 bis heute vermittelt, und welche Form der Geschäftsbeziehung (beispielsweise Kooperationsvereinbarung) besteht zwischen der Bundesagentur für Arbeit und Trenkwalder?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit teilt mit, dass im Jahr 2007 mit der Trenkwalder Personaldienste AG eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, die bis heute fortbesteht.

Hinsichtlich der Daten zur Arbeitsvermittlung wird auf die Antwort auf Frage Nr. 220 verwiesen.

Frage Nr. 222:

Gilt die Firma Trenkwalder als reines Leiharbeitsunternehmen oder als Mischbetrieb, und hat die Firma Trenkwalder auch Beschäftigte auf Werkvertragsbasis bei Amazon eingesetzt?

Frage Nr. 223:

Wie häufig wurde die Leiharbeitsfirma Trenkwalder von der Bundesagentur für Arbeit seit der ersten Erlaubniserteilung geprüft, und mit welchem Ergebnis?

Antwort auf die Fragen Nr. 222 und 223:

Das Unternehmen Trenkwalder Personaldienste GmbH, 81677 München, ist seit 3. Juni 1998 im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis. Die letzte Prüfung wurde am 18. Februar 2013 durchgeführt; hierbei wurden Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz festgestellt (vgl. Presse Info 012 der Bundesagentur für Arbeit vom 20. Februar 2013, im Internet abrufbar unter http://www.arbeitsagentur.de/nn_27044/zentraler-Content/Pressemeldungen/2013/Presse-13-012.html).

Darüber, ob das Unternehmen Trenkwalder Personaldienste GmbH, 81677 München, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch auf Werkvertragsbasis bei dem Unternehmen Amazon oder anderen Dritten eingesetzt hat, liegen der Bundesagentur für Arbeit keine Erkenntnisse vor. Die Erlaubnispflicht nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bezieht sich ausschließlich auf die Arbeitnehmerüberlassung.

Im Übrigen werden weitere Auskünfte zum Schutz des berechtigten Geheimhaltungsinteresses des betroffenen Unternehmens in der als VS-Vertraulich eingestufteten Anlage mitgeteilt. Die Anlage wird zur Einsichtnahme der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.